

3.7 **Verwaltungsrecht**

Das Recht soll das Zusammenleben der Menschen in einer Gemeinschaft ordnen und gliedert sich in zwei Hauptbereiche: Privatrecht und öffentliches Recht. Das Privatrecht umfasst die Regelungen, die sich auf das Zusammenleben der Menschen untereinander beziehen. Das öffentliche Recht hingegen regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und Hoheitsträgern (Träger öffentlicher Gewalt). Sämtliche Rechtsstreitigkeiten sind entweder privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur. Soweit eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, die nicht verfassungsrechtlicher Art ist, vorliegt, sind deren nähere Verfahrensvoraussetzungen (z. B. Klageart, Vorverfahren) in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

3.7.1 **Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Im Juli 2000 wurde der AGAH von der Hessischen Landesregierung der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes“ zugeleitet. In den vorgesehenen Änderungen war u. a. enthalten, dass im Interesse der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung in ausländer- und einbürgerungsrechtlichen Verfahren ein Widerspruchsverfahren als entbehrlich anzusehen sein sollte.

Die AGAH äußerte sich hierzu umfangreich im Rahmen eines ersten Anhörungsverfahrens mit einer Stellungnahme vom 30.08.2000. Im April 2001 wurde eine zweite umfangliche Stellungnahme gegenüber dem Innenausschuss des Hessischen Landtages abgegeben. In beiden Stellungnahmen wurden insbesondere die folgenden Kritikpunkte ausgeführt:

Zwar wäre es prinzipiell möglich, das Vorverfahren gemäß § 68 VwGO bei Entscheidungen der Ausländerbehörde und Entscheidungen der Regierungspräsidien als Einbürgerungsbehörde auszuschließen. Allerdings sollte unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit hierzu auf der Ebene der Ausführung des Ausländergesetzes der Erlass der Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz (AuslG-VwV) betrachtet werden.

Durch die AuslG-VwV soll die bundeseinheitliche gleichmäßige Ausführung des Ausländergesetzes sichergestellt werden. Diese Rechtseinheit würde durch einen Verzicht auf das Vorverfahren durch Landesgesetz nach Ansicht der AGAH tangiert. Darüber hinaus besteht für die Widerspruchsbehörde eine umfassende Kontrollbefugnis, die die Verwaltungsgerichte so nicht innehaben. Die Widerspruchsbehörde kann die Ausgangsverfügung ändern, aufheben oder ersetzen, sie kann die Begründung ändern, den Verwaltungsakt auf eine andere gesetzliche Grundlage stellen und vollständig neue bzw. andere Ermessensentscheidungen vornehmen. Insbesondere kann sie eigene Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen. Im Bereich ausländerrechtlicher Entscheidungen, z. B. bei Ausweisungsverfügungen, ist eine komplizierte rechtliche Materie anzuwenden. Dies schließt ggf. auch fehlerhafte Entscheidungen nicht aus. Gerade in den Regierungspräsidien ist aber, bedingt durch die Fallzahlen, ein hoher Spezialisierungsgrad anzutreffen, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb diese Spezialkenntnisse bei der Überprüfung ausländerrechtlicher Entscheidungen entbehrlich sein sollten.

Das Verfahren zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes wurde im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

Neben den Ausführungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes äußerte sich die AGAH ferner kritisch zu der Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Zuge der Normprüfung. Das HMdI setzte die AGAH Ende November 2000 darüber in Kenntnis, dass eine Vielzahl hessischer Erlassregelungen aufgehoben werden sollten. Da die Aufhebungen letztlich auf dem bevorstehenden In-Kraft-Treten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (vgl. Jahresberichte 1998-1999) beruhten und die Erlassregelungen je nach Inhalt ggf. mit den Vorschriften des AuslG-VwV als höherrangigem Recht nicht vereinbar gewesen wären, konnten sich Änderungsvorschläge letztlich nicht durchsetzen.

Die AGAH setzte sich jedoch dafür ein, bisherige Verfahrensweisen, die über die Vorgaben der AuslG-VwV im Sinne der Betroffenen hinausreichen, weiterzuführen.

Der Ausländerbeirat Wetzlar hatte sich im Zusammenhang mit der Herausgabe von Erlassen an die AGAH gewandt und von Schwierigkeiten berichtet. Obwohl die betroffene Familie den Ausländerbeirat eingeschaltet hatte und mit der Erteilung einer Auskunft einverstanden gewesen wäre und nicht ersichtlich war, inwieweit ggf. schützenswerte Daten von Dritten entgegenstanden, kam es zu Problemen. Deshalb wurde an dieser Stelle die Gelegenheit genutzt, nochmals herauszuarbeiten, dass die Herausgabe von Erlassen unproblematisch möglich ist, sofern wegen evtl. enthaltener personenbezogener Daten nicht gegen Datenschutz verstoßen wird.

